

Grund, warum man den Mühlengebäuden wenigstens ein Fundament von Stein giebt (Fig. 93.).

Tiefe des Fundamentes.

§. 52. Was endlich die Tiefe des Fundamentes betrifft, so ist in dieser Beziehung keine bestimmte Regel anzugeben, weil sich diese nach der Beschaffenheit des festen oder lockeren Grundes richtet. Bei Mühlen, wo das äußere Terrain unter dem Mehlsflur etwas tiefer liegt, und wo dasselbe festen Grund hat, kann man das Fundament 3 bis 4 Fuß tief legen. Liegt hingegen der Mehlsflur tiefer, so muß auch das Fundament um so tiefer gelegt werden. Die Wasserwand und ein Stück der daran stoßenden Seitenwände legt man 2 bis 3 Fuß unter das Grundbette des daran wegfließenden Unterwassers. Wenn aber auch der Grund gut ist, so ist es doch immer anzurathen, das Fundament an der Wasserseite mit einer Spundwand (Fig. 87.) einzufassen (§. 49.), wobei aber nicht erforderlich ist, daß man mit dem ganzen Fundamente des Gebäudes durchweg gleich tief gehe; man kann es vielmehr nach Umständen mehr oder weniger tief legen, wenn man nur darauf achtet, daß es horizontal gelegt und die dabei verminderte Tiefe in Banquettes abgesetzt werde (Fig. 89.). Setzt man hingegen das Gebäude auf einen Streckrost (Fig. 87.), so muß dieser so tief gelegt werden, daß er wenigstens 1 Fuß unter dem niedrigsten Unterwasserspiegel liegt, damit das Holzwerk beständig feucht erhalten werde. Beim Pfahlrost bestimmt schon die Höhe des Unterwassers die Tiefe des Fundamentes, und es ist hinlänglich, wenn man ihn so legt, daß bei'm kleinsten Wasserstande das Holzwerk, wie oben, feucht bleibe. Wendet man jedoch die weiter unten dargestellten stehenden Vorgelege an, so bietet das Fundament keine Schwierigkeiten dar, weil man in diesem Falle den Mehlsflur ganz nach eigener Wahl legen kann.

Stärke des Fundamentes und Materialien zu demselben.

§. 53. Die Stärke des Fundamentes richtet sich wieder nach der darauf zu setzenden Mauer, und man macht die obere Breite des Fundamentes immer 6 bis 8 Zoll stärker, als die